

**Satzung des Turnvereines 1848 Meisenheim e.V. vom 15. Dezember 1953,
geändert durch Beschluß bei der Jahreshauptversammlung am 14. Januar 1978.
Erneut geändert durch die Jahreshauptversammlung am 28. Februar 1997.**

A. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der am 2. Juni 1950 wiedergegründete **Turnverein 1848 Meisenheim e.V.** führt seinen bisherigen Namen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Der Verein hat seinen Sitz in Meisenheim.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes mit Schwerpunkt auf die Gesunderhaltung seiner Mitglieder nach den Grundsätzen des Amateursportes. Außerdem verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Jedermann kann Mitglied des Vereines werden.

Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als erwachsene Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als jugendliche Mitglieder gelten Personen, von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ehrungen von Vereinsmitgliedern werden nach der Ehrungsordnung vorgenommen.

Zusätzlich können Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, durch Entscheidung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte erwachsener Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein.

Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 des BGB an.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 30. November an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von einem rückständigen Jahresbeitrages trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8

Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im voraus festgesetzt, die auch im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift zum Ende des ersten Quartales eingezogen.

Beitragsverpflichtungen sind bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 9

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereines bis zum vollendeten 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder wählen ihren Jugendleiter in einer gesonderten Versammlung vor der Jahreshauptversammlung selbst. Der Jugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt.

§10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und die Gerätschaften des Vereines zur Benutzung zu vereinsdienlichen Zwecken zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport treiben, soweit dies die Kapazität der einzelnen Abteilungen zuläßt.

Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereines

§ 11

Oberstes Organ des Vereines ist die **Jahreshauptversammlung**. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist ein $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dort kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, daß die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit anerkennt.

Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich bis Ende März statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

1. Entgegennahme der einzelnen Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl der Kassenprüfer/innen für 2 Jahre;

3. Wahl des engeren Vorstandes, der Leiter/innen der einzelnen Abteilungen und der Beisitzer/innen für 2 Jahre
4. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
5. Beschlüsse, die zur Folge haben, daß das Vereinsvermögen überschritten wird, können nur in der Jahreshauptversammlung gefaßt werden.

§ 15

Eine **außerordentliche** Jahreshauptversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 16

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 17

Der Verein besteht aus

1. dem **engeren Vorstand**: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/in, 2. Schriftführer/in, 1. Kassenwart/in, 2. Kassenwart/in, Oberturnwart/in, Materialwart/in, Kulturwart/in, Jugendwart/in, Frauenwartin und dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit.
2. dem **erweiterten Vorstand**. Zu diesem gehört der engere Vorstand, die Leiter/innen der einzelnen Sportabteilungen, die beiden Kassenprüfer/innen, die Ausschußvorsitzenden und die beiden Beisitzer/innen.

§ 18

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 19

Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben; notwendige Eilentscheidungen in diesem Bereich können vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassenwart getroffen werden.

2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern wie auch für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
4. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes wird der erweiterte Vorstand in besondere Entscheidungen mit einbezogen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

§ 20

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Sonstige Aufgabenverteilung:

1. Der 1. Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
2. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben und die im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Vorstandes festgelegt werden.
3. Die Leiter/innen der einzelnen Sportabteilungen sind zuständig für die Koordination der Übungsstunden und Übungsleiter/innen in ihrer Abteilung. Sie vertreten die Belange ihrer Abteilung dem Vorstand gegenüber und geben in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 22

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von einer Versammlung zu wählen sind (z.B. Festausschuß, Jugendausschuß, Frauenausschuß usw.).

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
3. Ausschluß aus dem Verein. Dieser Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzusenden.

§ 24

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Turnverband Mittelrhein, Sitz in Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Meisenheim, den 28.02.1997

<i>Paul Lebeau</i> 1. Vorsitzender	<i>Ulrich Hallermann</i> 1. Kassenwart	<i>Roland Jakubowski</i> 1. Schriftführer	<i>Christian Forster</i> Oberturnwart
<i>Werner Pretorius</i> 2. Vorsitzender	<i>Daniel Schillinger</i> 2. Kassenwart	<i>Jan Jakubowski</i> 2. Schriftführer	<i>Axel Scherer</i> Materialwart
	<i>Ursula Reimers</i> Frauenwartin	<i>Monika Jakubowski</i> Kulturwartin	<i>Bastian Engel</i> Jugendwart